

Tennisverein Rennerod e.V.

Satzung

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "TENNISVEREIN RENNEROD E.V" - TVR 74 -.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Rennerod und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Montabaur eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch planmäßige Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateursports.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der TVR ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Für die Mitgliedschaft sind sonst keine Beschränkungen auferlegt.
- (2) Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder (aktive)
2. unterstützender Mitglieder (passiv)
3. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
4. Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und sonstigen Leistungen an den Verein befreit.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von dem 18. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendwartes haben die Mitglieder des Vereines ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können Mitglieder von dem vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
- (2) Minderjährige (unter 18 Jahren) bedürfen zu dem Eintritt in den Verein der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu zahlen. Erfolgt keine Kündigung bis zum 15. März eines Jahres, so ist als Beitrag nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Sonderregelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.

(3) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne daß es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf. Die einfache Mitteilung an den Vorsitzenden ist ausreichend. Beitragsrückflüsse erfolgen nicht.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

1. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grobe Mißachtung der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereines oder deren Beauftragte;
2. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung;
3. schwerer Verstoß gegen die Interessen sowie Schädigung des Ansehens des Vereines;
4. grobes unsportliches Verhalten;
5. unehrenhafte Handlungen.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören und ihm ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand zu.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein" stehen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und etwaige Leistungen an der Verein werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils mindestens für das laufende Kalenderjahr beschlossen.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

C Organe des Vereines

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er leitet ihre Verhandlungen. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), und zwar vor dem 1. März mit folgender Tagesordnung stattfinden:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des Haushaltsveranschlagen,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge,
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
8. Verschiedenes.

Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

1. der Vorstand es beschließt,
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich bei dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes verlangen,
3. die Kassenprüfer es schriftlich unter Angabe des Grundes bei dem

Vereinsvorsitzenden verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist so rechtlich schriftlich einzuberufen, daß die Mitglieder die Einladung mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung zugestellt bekommen haben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Sitzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendwart.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall weitere Vereinsämter und für bestimmte Aufgabenbereiche jeweils Ausschüsse einrichten.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein.

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von dem Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Bewilligung von Ausgaben,
3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Führung und Vertretung des Vereines

(1) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen der Satzung gemäß die Geschäfte des Vereines und vertreten ihn gerichtlich und

außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.

(2) Jeder von ihnen ist alleine Vertretungsberechtigt.

(3) Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereines und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie haben Einsicht in sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen des Vereines.

(2) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

(3) Sie werden von der Jahreshauptversammlung bei der Gründung des Vereines zunächst für ein Jahr und dann zukünftig für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

D Sonstige Vorschriften

§ 13 Auflösung und Abwicklung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder diese beschlossen hat, es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines schriftlich gefordert wird.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich festzuhalten.

(4) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, der Stadt Rennerod (zu) mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 14 Redaktionelle Änderungen der Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereines erforderlichen Maßnahmen bei dem zuständigen Vereinsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Rennerod, im Februar 1975.

Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Registernummer 703 am 14. April 1975.